

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Reg.Rat Prof. Dr. Leidig (Lichtspielgewerbe)
Architekt Baur (Kunst und Literatur)
Frau Dr. Mende und
Frau Stadtverordnete Rötger } Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen
das Verbot des Bildstreifens

"Die Vampire von New York" II. Episode "Die Huronen"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Antragsteller
Rechtsanwalt Dr. Dienstag mit Vollmacht;
für die Badische Regierung: Ministerialrat Fecht.

Die Beschwerdeführer waren nicht erschienen; ihre Ladung wurde festgestellt. Herr Dr. Friedmann hat sein Ausbleiben schriftlich entschuldigt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass eine frühere Zulassung des Bildstreifens auf Antrag der Badischen Regierung durch Urteil der Oberprüfstelle vom 19. Oktober 1923- Nr. 84, 85 - widerrufen worden ist.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde, sowie der schriftlichen Begründung der Beschwerde durch Herrn Dr. F r i e d m a n n vom 6. Juni 1924 äusserten sich der Vertreter des Antragstellers und der Vertreter der Badischen Regierung zur Sache.

Der Antragsteller erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

Entscheidung

verkündet:

- I. Die von zwei Beisitzern erhobene Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle Berlin vom 28. Mai 1924 - 8532 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

- I. Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, ist von der Prüfungsstelle verboten worden, weil er geeignet ist, verrohend und entsittlichend zu wirken. Auf die in der Verhandlung verlesene Begründung des Vorderurteils wird verwiesen.

Gegen das Verbot haben zwei Beisitzer Beschwerde erhoben. Die Beschwerde rügt Verletzung des § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920, da die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teils der dargestellten Vorgänge zuträfen und durch Ausschnitte beseitigt werden könnten.

- II. § 1 Abs. 3 bestimmt: "Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung der Zulassung nur hinsichtlich eines Teils der dargestellten Vorgänge zutreffen, sind zuzulassen, wenn der beanstandete Teil aus den zur Vorführung gelangenden Positiven ausgeschnitten und der Prüfungsstelle übergeben werden." Ein solches Teilverbot kommt dann nicht in Frage, wenn die zu verbindenden Teile bei weitem den Hauptinhalt des Bildstreifens bilden (Urteil vom 23. September 1922 - Nr. 90). Das ist vorliegend der Fall.

Die Darstellung des Verbrechens wird in diesem Bildstreifen zum Selbstzweck. Die Feststellung seiner verrohenden und entsittlichenden Wirkung durch die Prüfungsstelle ist daher nicht zu beanstanden. Bei Bildstreifen dieses Inhalts ist bei Ausübung der

den

den Prüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung in besonderem Mass, darauf Rücksicht zu nehmen, dass unter den Besuchern eines Lichtspieltheaters ein grosser Kreis aus weniger Gebildeten besteht, die unkritisch und aufnahmebereit den Geschehnissen auf der Leinwand folgen und die Natur und Bühne, Wirklichkeit und Sensation nicht immer wirksam zu unterscheiden vermögen (Urteil vom 4. September 1923 - Nr.63. -). Bei dem gänzlichen Fehlen ethischer Gegenwerte ist vorliegend die Gefahr begründet, dass die breite Schilderung des verbrecherischen Milieus ungebildete und innerlich nicht gefestigte Zuschauer abstumpfen und der Begehung von Verbrechen geneigt machen werde.

Dieser von der Filmprüfstelle treffend erkannten Wirkung kann durch Teilverbot nicht begegnet werden.

III. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 12 Abs.2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und § 5 Satz 2 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialblatt S.1033-.



Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

